

Merkblatt Kontrollpools Teamsport

Die wichtigsten Informationen für Athletinnen und Athleten in Teamsport-Kontrollpools

Sowohl Teams als auch Einzelsportler zahlreicher Sportarten werden in sogenannte Kontrollpools eingeteilt. Dies bringt wichtige Verpflichtungen mit sich, für deren Einhaltung die Athletinnen und Athleten sowie die jeweiligen Team-Administratorinnen und -Administratoren selber verantwortlich sind.

WADA, Swiss Olympic und Antidoping Schweiz

Die Regeln für sauberen Sport werden durch die Welt-Anti-Doping-Agentur WADA festgelegt und in der Schweiz durch das Doping-Statut von Swiss Olympic umgesetzt. Hierzulande ist die unabhängige Stiftung Antidoping Schweiz für die Dopingkontrollen und –prävention in allen Sportarten zuständig.

Dopingproben werden in einem dafür akkreditierten Labor und nicht durch Antidoping Schweiz analysiert. Über Sanktionen entscheidet die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic, wo Antidoping Schweiz bei mutmasslichen Dopingverstössen als Klägerin auftritt.

Die internationalen Sportverbände können Athletinnen und Athleten ebenfalls in ihre Kontrollpools aufnehmen und Dopingkontrollen in allen Ländern durchführen.

Kontrollpool-Zugehörigkeit

Aufnahme in einen Kontrollpool

Über die Einteilung in einen Kontrollpool von Antidoping Schweiz werden die Team-Administratoren schriftlich informiert. Folgende Kontrollpools werden im Teamsport unterschieden: Teamsport I, Teamsport II, Teamsport III. Details werden unter www.antidoping.ch aufgeführt.

Dauer der Kontrollpool-Poolzugehörigkeit

Die Aufnahme in einen Kontrollpool erfolgt für eine unbefristete Dauer. Die Team-Administratoren werden schriftlich informiert, sobald das Team nicht mehr einem Kontrollpool angehört und somit von den Pflichten befreit ist.

Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Falls ein Sportler aus gesundheitlichen Gründen eine verbotene Substanz oder Methode benötigt, hat er die Möglichkeit, einen Antrag für eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) zu stellen. Diese kann die Anwendung unter klar definierten Kriterien erlauben.

ATZ-Antrag

- Kontrollpool-Athletinnen und -Athleten müssen einen ATZ-Antrag vorgängig einreichen, das heisst **30 Tage vor** Beginn der geplanten Behandlung. Ausnahme: Bei medizinischen Notfällen ist der Antrag sobald als möglich nachträglich einzureichen, d.h. sobald es die gesundheitliche Situation nach Therapiestart erlaubt.
- Der ATZ-Antrag muss bei Antidoping Schweiz oder dem internationalen Verband eingereicht werden.
- Details zu Ablauf, Kriterien sowie Antragsformular: www.antidoping.ch/atz.

Die Dauer der Bewilligung ist abhängig von der jeweiligen Substanz, jedoch in jedem Fall **befristet**. Die Bewilligung muss bei fortdauerndem Bedarf rechtzeitig, d.h. spätestens 30 Tage vor Ende der bisherigen ATZ, erneut beantragt werden.

ATZ-Support

Bei Fragen und Unklarheiten rund um ATZ: med@antidoping.ch oder +41 (0)31 550 21 28.

Meldepflicht: Whereabouts

Dopingkontrollen müssen jederzeit und unvorhergesehen stattfinden können. Damit Teamsportler jederzeit auffindbar sind, müssen Team-Administratoren die Aufenthaltsorte (Whereabouts) ihres Teams angeben.

Erforderliche Angaben

Die Teamadministratoren müssen folgende Angaben übermitteln:

Teamsport I:

- Datum und Zeit der Kaderzusammenzüge
- Örtlichkeit der Kaderzusammenzüge inkl. Übernachtungs- und Trainingsadresse
- Dokumente wie Aufgebote, Tages-/Trainingsprogramme, Kaderlisten mit Wohnadressen, abweichende Trainingsprogramme einzelner Teammitglieder

Teamsport II:

- Trainingsorte mit exakter Adresse
- Trainingstage und –zeiten
- Temporäre Aufenthalte (z.B. Trainingslager) mit exakter Übernachtungs- und Trainingsadresse
- Dokumente wie Wochen- /Trainingspläne, Kaderlisten mit Wohnadressen, Aufgebote, abweichende Trainingsprogramme einzelner Teammitglieder

Teamsport III:

Für Clubs

- Trainingsorte mit exakter Adresse
- Trainingstage und –zeiten

Für Nationalteams

- Datum und Zeit der Kaderzusammenzüge
- Örtlichkeit der Kaderzusammenzüge inkl. Übernachtungs- und Trainingsadresse
- Dokumente wie Aufgebote, Tages-/Trainingsprogramme

Termine

- Whereabouts müssen viermal jährlich für das nächste Quartal vollständig eingereicht werden. Dafür gelten folgende verbindliche Termine: **15. Dezember, 15. März, 15. Juni, 15. September.**
- Kurzfristige Planänderungen sind nach der Quartalseingabe jederzeit sofort nachzutragen, damit die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben immer gewährleistet ist.

Whereabouts Support

Bei Fragen oder Unklarheiten zu den Whereabouts: whereabouts@antidoping.ch oder +41 (0)31 550 21 21.